

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 7e Abs. 6 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Die Stadt Aalen erstellt derzeit ihren ersten Energieleitplan inklusive Wärmeplan. Die Bürger*innen der Stadt Aalen haben mit dem Klimaentscheid die Erarbeitung eines Klimaaktionsplans angestoßen und der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.10.2021 beschlossen, dass die Stadt Aalen bis 2035 klimaneutral und hierfür ein Klimaaktionsplan ausgearbeitet wird. Dabei umfasst dieser Plan u.a. die Themenfelder Strom, Wärme und Kühlen. Unabhängig von der Entscheidung einen Klimaaktionsplan zu erarbeiten, ist die Stadt gem. § 7 d Klimaschutzgesetz (KSG BW) verpflichtet, einen Wärmeplan zu erarbeiten.

Die Stadt Aalen hat die Bietergemeinschaft Tilia GmbH mit Sitz in Leipzig und die Smart Geomatics Informationssysteme GmbH mit Sitz in Karlsruhe beauftragt, den Energieleitplan inklusive Wärmeplan zu erstellen.

Die Planerstellung gliedert sich in vier Hauptphasen:

- Ermittlung des aktuellen Wärme- und Energiebedarfs (Bedarfsanalyse)
- Ermittlung der Potentiale zur Energieeinsparung (Potentialanalyse)
- Entwicklung eines Szenarios für klimaneutrale Wärmeversorgung
- Festlegung der kommunalen Wärmewendestrategie und des Maßnahmenkatalogs

Die für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans erforderlichen Daten werden gem. § 7 e II KSG BW erhoben. Energieunternehmen und Bezirksschornsteinfeger*innen sind danach verpflichtet, der Gemeinde zähler- und gebäudescharfe Daten zu übermitteln. Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind gem. § 7 e III KSG BW verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe des Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs sowie die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung zu übermitteln.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der erforderlichen Daten sieht § 7e Abs. 6 KSG folgende Regelungen vor:

„Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ortsüblich bekannt zu machen.“ Was durch diese Bekanntmachung geschieht.

Unter Beachtung von Art. 13, Abs. 3 und Art. 14, Abs. 1 und 2 der EU-Verordnung 2016/679 teilt die Stadtverwaltung Aalen Folgendes mit: Gemäß § 7e Abs. 5 KSG darf die Stadt Aalen die personenbezogenen Daten nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden (Erstellung eines Wärmeplans gem. § 7 d KSG).

Gleiches gilt für die gem. § 4 LDSG erhobenen Daten (Stromverbrauch, Anlagen zur Stromerzeugung) für die Erstellung der Energieleitplanung.

Bei der vorgeschriebenen Veröffentlichung des Energieleitplans im Internet werden keine personenbezogenen Daten oder Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen oder Einzelunternehmen ermöglichen, veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt. Eine Veröffentlichung solcher Daten wäre allerdings nach einer ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen möglich. Eine solche Zustimmung würde im

Fall des Entstehens eines solchen Bedürfnisses seitens der Stadt daher vor einer Veröffentlichung angefragt.

Die Daten werden nach Verarbeitung bzw. Erstellung des Energieleitplans gelöscht. Es besteht ein Auskunftsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Stadt Aalen
vertreten durch den Oberbürgermeister Frederick Brütting
Marktplatz 30
73430 Aalen

Datenschutzbeauftragte
Stadt Aalen
Marktplatz 30
73430 Aalen
Tel. 07361/521606
E-Mail: datenschutz@aalen.de

Darüber hinaus besteht ein Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Landesdatenschutzbeauftragter BW: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart.